

## **Information zur Erhöhung der Besoldung und Versorgungsbezüge der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2024 und 2025**

Der Niedersächsische Landtag hat am 25.09.2024 ein Gesetz beschlossen, durch das die Besoldung und die Versorgungsbezüge der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2024 und 2025 erhöht wird.

### **Übertragung der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst**

Zum 1. November 2024 werden die Grundgehälter um 200 Euro erhöht und alle weiteren dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 Prozent angepasst. Zum 1. Februar 2025 steigen die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um weitere 5,5 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden zum 01. November 2024 um einen Festbetrag von 100 Euro und zum 01. Februar 2025 um weitere 50 Euro erhöht.

### **Weiterbeschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten**

Die Gesetzesänderung gestaltet außerdem die Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst für Beamtinnen und Beamte auch nach Erreichen des Ruhestandsalters attraktiver. Zukünftig wird das Einkommen nach Erreichen der jeweiligen beamtenrechtlichen Altersgrenze nicht mehr auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Die bisherige Regelung sah vor, dass ein Hinzuverdienst aus öffentlichen Mitteln auf die Versorgungsbezüge angerechnet und entsprechend abgezogen wurde, während ein Hinzuverdienst aus privaten Quellen schon immer anrechnungsfrei war.

Darüber hinaus wird mit dem „Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ unter anderem Folgendes angepasst:

### **Einmalzahlung für Kinder**

Um den aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichts abgeleiteten Maßstäben für eine amtsangemessene Alimentierung der Beamten- und Richterschaft gerecht zu werden, wird für das Jahr 2024 einmalig für jedes erste und zweite Kind ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro gezahlt, soweit die Kinder bei der Berechnung der Besoldung berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt nicht für Versorgungsempfänger.

### **Ausdehnung des Dienstunfallschutzes**

Der Dienstunfallschutz wird auf Wege ausgedehnt, die zurückgelegt werden, um das eigene Kind in fremde Obhut wie beispielsweise einen Kindergarten zu geben. Dies wird künftig auch dann gelten, wenn der Dienst im Home-Office geleistet wird. Wege zu und von der Dienststelle müssen dafür nicht mehr zurückgelegt werden.

Bei Fragen zu den Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Versorgungskasse Oldenburg